

## Beschlussvorlage - öffentlich -

**Beratungsfolge:**

**Drucksachen-Nr.: 2022/180**

Ausschuss für Gesellschaft, Soziales, Kultur und Sport

am 08.09.2022 TOP:

Verwaltungsausschuss

am 22.09.2022 TOP:

Rat der Stadt Laatzen

am 13.10.2022 TOP:

**Antrag des BSV Gleidingen e. V. auf einen Investitionskostenzuschuss  
- Umstellung des Flutlichts auf LED-Technik auf dem B-Platz der Sportanlage  
Sudwiese -**

**Beschlussvorschlag:**

Über die Gewährung eines Zuschusses an den BSV Gleidingen e. V. für die Umstellung des Flutlichts auf LED-Technik auf dem B-Platz der Sportanlage Sudwiese wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zum Haushalt 2023 entschieden.

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 27. 09.2021 beantragt der BSV Gleidingen e. V. auf Grundlage der städtischen „Richtlinien der Stadt Laatzen über die Förderung von Investitionsmaßnahmen und erforderlichen Erneuerungsaufwendungen an vereinseigenen, angepachteten bzw. gemieteten Anlagen und Hochbauten“ einen Zuschuss für die Umstellung des Flutlichts auf LED-Technik auf dem B-Platz der Sportanlage Sudwiese. Zudem hat der Verein die Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmebeginns beantragt.

Nach den Richtlinien der Stadt Laatzen darf mit der zu fördernden Maßnahme nicht vor Bewilligung begonnen werden. In Ausnahmefällen kann einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt werden.

Um dem Verein die Umstellung der Flutlichtanlage nach Witterung, Punktspielplanung und Baustoffverfügbarkeit zu ermöglichen und die hohen Drittfördermittel nicht zu gefährden, wurde der vorzeitige Maßnahmebeginn daher mit Schreiben vom 26.10.2021 genehmigt, versehen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass damit keine Entscheidung über den Investitionskostenzuschussantrag verbunden ist.

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.:	40	FBL 5	20		

Nach der städtischen Richtlinie ist ein Förderantrag bis zum 30.06. eines Jahres zu stellen, wenn der Zuschuss im kommenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden soll. Ferner ist eine Förderung von bis zu 25% der zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen möglich.

Die zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen sind mit 32.938,01 € geplant. Auf Grund der Bedingungen der Drittfördermittelgeber käme als städtische Investitionsförderung ein Betrag in Höhe von 3.293,80 € bzw. 10% der zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen in Betracht.

Vor dem Hintergrund der defizitären Haushaltslage und den damit verbundenen Maßnahmen zur Haushaltssicherung ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine freiwillige Leistung handelt, für die es keine gesetzliche Verpflichtung gibt und die mit einer zusätzlichen finanziellen Belastung verbunden ist.

Im Auftrag

Stefan Zeilinger

Anlage: